

# **Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (Straßenausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalgesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Breitengüßbach folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Beitragserhebung**

1. Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Erweiterung und Verbesserung von
  1. Ortsstraßen (einschließlich der Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB),
  2. Überbreiten von Ortsdurchfahrten an Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern sie der Erschließung dienen oder zu dienen bestimmt sind (Überbreiten),
  3. Gehwegen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen
  4. Radwegen an Ortsdurchfahrten von Staats- oder Kreisstraßen, sofern diese nicht auch auf den anschließenden freien Strecken vorhanden oder vorgesehen sind,
  5. beschränkt öffentlichen Wegen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches einer Bebauungsplanes liegen,
  6. Parkplätzen, die nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind.
2. Der Beitrag wird auch für die erstmalige Herstellung der in Absatz 1 Nr. 2 mit Nr. 4 genannten Anlagen erhoben.
3. Die Erhebung von Beiträgen ist ausgeschlossen, soweit für die Baumaßnahmen Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

## **§ 2**

### **Beitragsbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

## **§ 3**

### **Entstehen der Beitragsschuld**

1. Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme mit dem notwendigen Grunderwerb tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 8) entsteht die Beitragsschuld mit dem Ausspruch der Kostenspaltung, frühestens jedoch mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme.
2. Darf das Grundstück erst nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt bebaut oder gewerblich genutzt werden, so entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit.

## **§ 4**

## **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### **§ 5**

#### **Beitragsfähiger Aufwand**

1. Beitragsfähig ist der Aufwand für
  1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der benötigten Grundflächen,
  2. die Freilegung der Flächen,
  3. den Straßen- und Wegekörper mit allen technisch erforderlichen Einrichtungen, sowie für den Anschluss an andere Straßen und Wege,
  4. die Parkstreifen,
  5. die Randsteine,
  6. die Beleuchtungseinrichtungen,
  7. die Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
  8. das Straßenbegleitgrün,
  9. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  10. die selbständigen Parkplätze, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,
  11. die selbständigen und unselbständigen Radwege,
  12. die selbständigen und unselbständigen Gehwege,
  13. die Mehrzweckstreifen.
2. Der beitragsfähige Aufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
3. Der beitragsfähige Aufwand umfaßt nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

### **§ 6**

#### **Vorteilsregelung**

1. Die Beitragsschuldner tragen den beitragsfähigen Aufwand (§ 5) nach Maßgabe des Absatzes 2. Den übrigen Teil des Aufwandes trägt die Gemeinde.
2. Die Höchstmaße für die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Anlagen und der Anteil der Beitragsschuldner werden wie folgt festgesetzt:

Straßen (Nr. 1 – 7)	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und In- dustriegebieten dienen	die der Erschließung sons- tiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitrags- schuldner
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer Geschossflä- chenzahl (GFZ) bis 1,6 oder einer Baumassen- zahl (BMZ) bis 5,6  9 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8  6 m	60 v. H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6  11 m	ab) bei einer GFZ über 0,8  7 m	60 v. H.
b) Radweg	je 2,5 m	nicht vorgesehen	60 v. H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 2 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,5 m	je 2,5 m	70 v. H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	---	---	60 v. H.
f) selbstständige Parkplätze	100 m <sup>2</sup>	800 m <sup>2</sup>	50 v. H.
g) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.
h) Überbreiten	---	---	---
i) Mehrzweckstreifen	---	---	70 v. H.
<b>2. Haupteerschließungs- straßen</b>			
a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6  9 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8  7 m	40 v. H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6  11 m	ab) bei einer GFZ über 0,8  8 m	40 v. H.
b) Radweg	je 2 m	je 2 m	40 v. H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 2 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 2,5 m	je 2,5 m	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	---	---	40 v. H.
f) selbstständige Parkplätze	1000 m <sup>2</sup>	800 m <sup>2</sup>	40 v. H.
g) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.

h) Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	35 v. H.
i) Mehrzweckstreifen	---	---	60 v. H.
<b>Straßen (Nr. 1 – 7)</b>	<b>die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und In- dustriegebieten dienen</b>	<b>die der Erschließung sons- tiger Baugebiete dienen</b>	<b>Anteil der Beitrags- schuldner</b>

### 3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6	aa) bei einer GFZ bis 0,8	
	9 m	8 m	20 v. H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6	ab) bei einer GFZ über 0,8	
	11 m	9 m	20 v. H.
b) Radweg	je 2 m	je 2 m	20 v. H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 3 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 3,25 m	je 3,25 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	---	---	30 v. H.
f) selbstständige Parkplätze	1000 m <sup>2</sup>	800 m <sup>2</sup>	30 v. H.
g) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.
h) Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	40 v. H.
i) Mehrzweckstreifen	---	---	50 v. H.

### 4. Hauptgeschäftsstraßen

a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6	aa) bei einer GFZ bis 0,8	
	8 m	7,5 m	50 v. H.
ab )	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6	ab) bei einer GFZ über 0,8	
	10 m	9 m	50 v. H.
b) Radweg	je 2 m	je 2 m	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 3 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 5 m	je 5 m	70 v. H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	---	---	50 v. H.
f) selbstständige Parkplät- ze	1000 m <sup>2</sup>	800 m <sup>2</sup>	40 v. H.
g) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.

h) Überbreiten	---	---	---
i) Mehrzweckstreifen	---	---	70 v. H.

Straßen (Nr. 1 – 7)	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und In- dustriegebieten dienen	die der Erschließung sons- tiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitrags- schuldner
5. Fußgängergeschäfts- straßen einschließlich Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	10 m	9 m	40 v. H.
6. Selbstständige Gehwege einschließlich Beleuch- tung und Oberflächen- entwässerung	3 m	3 m	60 v. H.
7. Selbstständige Radwege einschließlich Beleuch- tung und Oberflä- chenent- wässerung	2 m	2 m	40 v. H.
8. Stützmauern	---	---	50 v. H.

Der Aufwand für die Randsteine wird den Beitragsschuldnern in allen Fällen der Nr. 1 mit Nr. 7 mit 50 v.H. angelastet. Wenn bei einer Straße ein Parkstreifen fehlt oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die für die Fahrbahn festgesetzte Höchstbreite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Wird nur auf einer Straßenseite ein Parkstreifen angelegt, so verdoppelt sich die für ihn vorgesehene Höchstbreite.

Ist eine Straße nur einseitig bebaubar oder gewerblich nutzbar, so vermindert sich der von den Beitragsschuldnern zu tragende Aufwand für die Fahrbahn und für die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung um die Hälfte. Der Aufwand für Radwege, Parkstreifen, Gehwege und Straßenbegleitgrün ist in diesem Falle nur für jeweils eine dieser Einrichtungen beitragsfähig.

Überbreiten sind in vollem Umfang den durch sie erschlossenen Grundstücken zuzurechnen.

Eine Verminderung des von den Beitragsschuldnern zu tragenden Aufwands bei nur einseitig bebaubaren oder gewerblich nutzbaren Straßen nach Satz 1 dieses Unterabsatzes entfällt, wenn der Ausbau seinem Umfang nach zur Erschließung allein der Grundstücke an der anbaubaren Straße schlechthin unentbehrlich ist.

3. Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

- a) Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen;
- b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind;
- c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;
- d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt;
- e) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;
- f) Selbstständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer

Erschließungsstraße sind;

- g) Selbstständige Radwege: Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind.
4. Für bestimmte Abschnitte einer Baumaßnahme kann gesondert abgerechnet werden. Erstreckt sich eine Baumaßnahme auf mehrere Straßenarten (Absatz 3), für die sich nach Absatz 2 unterschiedliche umlegbare Werte oder unterschiedliche Anteile der Beitragsschuldner ergeben, so ist für diese Abschnitte gesondert abzurechnen. Mehrere Baumaßnahmen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, können gemeinsam abgerechnet werden.
5. Erstreckt sich eine Baumaßnahme ganz oder in einzelnen Abschnitten auf eine Anlage, die der Erschließung eines Kern-, Gewerbe- oder Industriegebietes und zugleich der Erschließung eines sonstigen Baugebietes dient, und ergeben sich dabei nach Absatz 2 unterschiedliche Höchstmaße, so gilt die Anlage oder der Anlageabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Anlage, die der Erschließung in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Anlage, die der Erschließung in einem sonstigen Baugebiet dient.
6. Für Baumaßnahmen, für die die in Absatz 2 festgesetzten Höchstmaße oder Anteile der Beitragsschuldner offensichtlichen den Vorteilen der Anlieger und der Allgemeinheit nicht gerecht werden, bestimmt die Gemeinde durch Satzung etwas anderes.

## § 7

### Beitragsmaßstab

1. Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 5 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6 Abs. 1) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den Grundstücksflächen verteilt.
2. Ist in einem Abrechnungsgebiet eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 5 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteiles der Gemeinde auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im einzelnen beträgt:
- |  |      |
|--|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0  |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss  | 0,30 |
3. Als Grundstückfläche gilt
1. der Flächeninhalt des Buchgrundstückes, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstückes über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus, ist die im Geltungsbereich für die Ermittlung der zulässigen Nutzung gelegene Fläche zugrunde zu legen.
  2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält und es gröblich unangemessen ist, den Flächeninhalt des Buchgrundstückes zugrunde zu legen, die Fläche, die das Maß einer wirtschaftlichen Grundstückseinheit bildet,
  3. wenn aneinandergrenzende Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 bzw. 2 sind entsprechend anzuwenden.
4. Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

5. Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
6. Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
7. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
8. In unbepflanzten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
  1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
9. Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschöß gerechnet.
10. Werden in einem Abrechnungsgebiet auch Grundstücke erschlossen, die überwiegend gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Abs. 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen.
11. Für Grundstücke, die mehr als einer Einrichtung nach § 6 Abs. 2 und 3 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten.
12. Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Abs. 10 gilt auch ein Grundstück, wenn es überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

## **§ 8 Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkstreifen,
7. die selbständigen Parkplätze,
8. das Straßenbegleitgrün,
9. die Beleuchtungsanlagen,
10. die Entwässerungsanlagen und
11. die Mehrzweckstreifen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

## **§ 9 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

## **§ 10 Auskunftspflicht**

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und – auf Verlangen – geeignete Unterlagen vorzulegen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.08.1986 außer Kraft.

Breitengüßbach, den 10.10.95

Gemeinde Breitengüßbach

gez.

Hartmann  
Zweite Bürgermeisterin

**Vorstehende Satzung ist die aktuelle Fassung.**

**Sie enthält die Ursprungsfassung vom 10.10.1995, sowie folgende Änderungssatzung:**

- 1. Änderungssatzung vom 23.10.2012**

**Straßenverzeichnis zur Straßenausbaubeitragssatzung – SBS – vom 10 Oktober 1995 der Gemeinde Breitengüßbach**

**1. Änderung vom 09.10.2012 eingearbeitet**

**1. Straßen: Breitengüßbach/Unteroberndorf**

<p><b>1. <u>Anliegerstraßen</u></b> Adlerstraße Amselweg Am Spielplatz Am Damm Am Mahd Am Pfaffenbrunnen Auf der Warth Austraße Bachgasse Bahnhofstraße Birkenweg Brückenweg Brunnenstraße Buchenweg Bühlstraße Buntspechtweg Distelweg Dörnleinsweg Dorfplatz Efeustraße Eichenweg Falkenstraße Fasanenweg Fichtenweg Finkenweg Fliederweg Friedhofstraße Gartenstraße Gewerbepark Ginsterweg Grünes Tal Hahnweg Hennigstraße Holunderstraße Im Herrengrund Industriering Kemmerer Weg Kirchplatz Kirchsteig Lavendelweg Lerchenweg Leonhardstraße Ligusterstraße Lindenstraße Meisenweg Mittelweg Moosberg Mühlanger Mühlschutzweg Nassachstrasse Nikolausstraße</p>	<p><b>2. <u>Haupterschließungsstraßen</u></b> Ahornstraße Am Birkenteich Am Gehaid Am Klingen Am Sportplatz Bergstraße Erlein Kapellenstraße Klingenstraße Maintalstraße Sandstraße Untere Watt Westring</p> <p><b>3. <u>Hauptverkehrsstraßen</u></b> Bamberger Straße Baunacher Straße Lichtenfelser Straße Unteroberndorfer Straße Zückshuter Straße (BA 16)</p> <p><b>4. <u>Hauptgeschäftsstraßen</u></b> -</p> <p><b>5. <u>Gehwege</u></b> zwischen Hahnweg und Kapellenstraße Kapellenstraße und Tulpenweg Lichtenfelser Straße und Nassachstrasse Weide zum Schützenhaus Erlein und Brückenweg Bachgasse und Bühlstraße Obere Watt und Untere Watt Eichenweg und Fichtenweg Parallelweg zum Eichenweg und Fichtenweg  Fichtenweg und Kindergarten  Kirchplatz und Bundesstraße Rattelsdorfer Straße und Nassachstrasse Am Sportplatz und Fichtenweg Kreisstraße BA 16 und Am Damm  Weg entlang der Bahnlinie von der Leonhardstraße bis Bahnhofstraße Bahnhofstraße bis Zentrum  Weg zwischen Anwesen Bamberger Straße 29 – 31 bis Bahnlinie</p>
--	--

<p> Obere Watt  Rattelsdorfer Straße  Rosenweg  Seebaumstraße  Sieben-Fällen-Hof  Sudetenstraße  Schlehenstraße  Schöpferweg  Schützenstraße  Schulstraße  Schwalbenstraße  Tannenweg  Tiergartenstraße  Tulpenweg  Ulmenstraße  Wacholderweg  Weide  Zentrum  Stichstraße – Lichtenfelser Str.  zum Leichenhaus </p>	<p> Weg entlang des Güßbachs von Anwesen  Bamberger Straße 14 bis Bachgasse </p>
---	--

## 2. Straßen: GT Hohengüßbach

### 1. Anliegerstraßen

Giechburgblick  
Schmiedsgasse  
Stichstraße zum Friedhof  
Wiesenstraße

### 2. Haupterschließungsstraßen

-

### 3. Hauptverkehrsstraßen

Hohengüßbacher Straße

### 4. Hauptgeschäftsstraßen

-

### 5. Gehwege

-

## 3. Straßen: GT Zückshut

### 1. Anliegerstraßen

Grabenstraße  
Höhenweg  
Im Grund  
Jänergasse  
Leite  
Siedlung  
Steingasse  
Straße zum Sportplatz  
Waldwiesenstraße

### 2. Haupterschließungsstraßen

-

3. **Hauptverkehrsstraßen**

Hauptstraße

4. **Hauptgeschäftsstraßen**

-

5. **Gehwege**

-